

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Themen

Wirtschaft & Standort

Aktuelles: [Coronavirus](#)

AKTUELLES: CORONAVIRUS

Coronavirus - Wo bekomme ich Informationen und Unterstützung?

Die weltweite Ausbreitung des in China erstmals aufgetretenen Coronavirus (2019-nCoV) führt auch bei Unternehmen in Bayern zu zahlreichen Fragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Folgenden wichtige Informationen und Links für betroffene Unternehmen zusammengestellt.

Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen kompetent und aktuell Auskunft geben und gegebenenfalls auch rechtlich beraten können.

Unterstützung für betroffene Unternehmen

Finanzielle Überbrückungshilfen

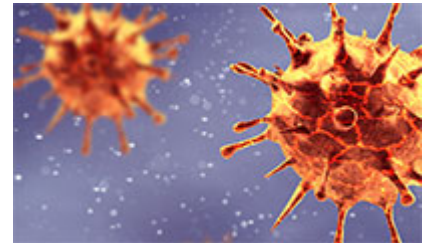
Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern und verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer weiteren Rückbürgschaft über 100 Millionen Euro sicher, dass die [LfA](#) Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster

Weitere Informationen

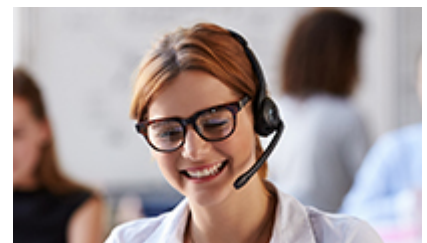


Infektionsmonitor des Bayerischen Gesundheitsministeriums

Informationen des Bayerischen Kultusministeriums zum Schulbetrieb

Informationen des Bayerischen Sozialministeriums zur Kinderbetreuung

Coronavirus-Hotlines



Hotline für Unternehmen

Sie erreichen die Service-Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums für Fragen rund um das Coronavirus per E-Mail unter coronavirus-info@stmwi.bayern.de und telefonisch unter 089 2162-2101 (Mo.-Do.: 07:30 – 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 – 16:00 Uhr).

Bitte beachten Sie: Die Coronavirus-Hotline des StMWi erteilt keine rechtlichen Auskünfte.

Hotline zu gesundheitlichen Fragen

Sie erreichen die Service-Hotline des

Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der **LfA Förderbank Bayern** sowie der Bürgschaftsbank Bayern **GmbH (BBB)** ist Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei **LfA** und **BBB**. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Darlehensprogramme

Mit den Darlehensprogrammen der **LfA Förderbank Bayern**, insbesondere dem Universalkredit der **LfA**, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der **LfA** beantworten Mitarbeiter der Task Force der **LfA Förderbank Bayern** unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

- **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB):** Die **BBB** übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 1,25 Millionen Euro möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Telefonnummer 089 545857-0.

- **Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:** Die **LfA** übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern **GmbH** (s. o.) zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit telefonisch unter 09131 6808-5101.

Finanzielle Unterstützungsangebote



Informationen der LfA Förderbank Bayern erhalten Sie unter Tel: 089 2124-1000 und unter www.lfa.de.

Ministerrat



Bericht aus der Kabinettsitzung vom 10. März 2020

Links



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Dienstreise, Arbeitsauftrag, Arbeitsschutz – was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

Aktivierter Mittelstandsschirm

Wir haben den Mittelstandsschirm mit den bewährten Instrumenten aus der Finanzmarktkrise aktiviert. Der aktivierte Mittelstandsschirm umfasst die nachfolgenden Instrumente:

- **Darlehensprogramme inkl. verbesserter Haftungsfreistellungen der LfA:** Über den Universalkredit kann auch der allgemeine Betriebsmittelbedarf finanziert werden. Es besteht eine 60-prozentige Haftungsfreistellung für Universalkredit-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen bis 2 Millionen Euro. Weitere Verbesserungen sind bereits geplant: So sollen Haftungsfreistellungen im Universalkredit zukünftig auch für große Unternehmen mit einem Konzernumsatz von 500 Millionen Euro und für Darlehen bis 4 Millionen Euro möglich sein.
- **Bürgschaftsinstrumentarium:** Das bewährte Bürgschaftsinstrumentarium steht uneingeschränkt zur Verfügung. Aktuell beträgt die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelkredite 50 Prozent. Der Zugang für die Verbürgung von Betriebsmittelkrediten wurde sowohl bei LfA- als auch bei Staatsbürgschaften vereinfacht. Für besonders betroffene Unternehmen können Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

Kurzarbeit

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Zum 01. April 2020 sollen darüber hinaus – wie von Bayern gefordert – **erweiterte Kurzarbeitsregelungen** umgesetzt werden. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeiternehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft

Überblick über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus

Außenhandelskammer (AHK) Greater China

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Fragen und Antworten zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Auswärtiges Amt

Reise- und Sicherheitshinweise für China

Bundesministerium für Gesundheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Robert Koch-Institut

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

WHO

Aktuelle Informationen der

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Weltgesundheitsorganisation zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Steuerstundung

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

Bitte sprechen Sie zu diesen Möglichkeiten mit ihrem zuständigen Finanzamt und/oder Ihrem Steuerberater.

Informationen für Unternehmen

Risikolage und Reisewarnungen

- Robert Koch-Institut
- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Messen und Veranstaltungen

Es wird dringend empfohlen, alle Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern in den nächsten Wochen abzusagen oder zu verschieben.

Zuständig für eine mögliche behördliche Untersagung von Veranstaltungen ist das Gesundheitsamt Ihrer Kreisverwaltungsbehörde. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie auf der folgenden Seite des Robert-Koch-Instituts.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Zu Gesundheitsfragen können Sie sich über die **Telefon-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter 09131 68085101** oder über folgende Seiten informieren:

- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesundheitsministerium
- Coronavirus – FAQs
- Infektionsmonitor Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für Italienreisende

Arbeitsrecht

Informationen zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen (z. B. Arbeitsausfall, Arbeitsschutz, Dienstreisen, Förderungen und Reiserecht) finden Sie auf folgenden Seiten:

- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (Informationen für Mitglieder)
- Industrie- und Handelskammer München für Oberbayern
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die folgenden Industrie- und Handelskammern haben außerdem eine Telefon-Hotline zum Coronavirus eingerichtet:

- **IHK** für München und Oberbayern: 089 5116-0
- **IHK** Niederbayern: 0851 507-101

Kinderbetreuung

Von 16. März 2020 bis 19. April 2020 besteht ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten.

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Regelungen, wenn Eltern wegen der Betreuung Ihres Kindes nicht zur Arbeit erscheinen können, sind dem [Informationsblatt des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#) ([PDF](#) auf externem Server) zu entnehmen.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen ist in dieser Zeit eingestellt. Weitere Informationen zu den Schulschließungen bietet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Handel mit China

Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten Antworten rund um Fragen zur Auswirkung des Coronavirus auf das Geschäft in und mit China auf der Seite der Deutschen Auslandshandelskammern in China. Coronavirus-Hotline der Deutschen Auslandshandelskammern in China per **E-Mail**:

Auch die Deutsche Botschaft in Beijing bietet bei dringenden Fragen eine Telefon-Hotline an: +86 10 8532 9202 (Bereitschaftsdienst). Die Deutschen Auslandsvertretungen in China weisen auch darauf hin, dass sich Deutsche, die in China leben, in der Krisenvorsorgeliste registrieren lassen sollten.

Hilfestellung bei der Suche nach Informationen oder bei Rückfragen bieten auch:

- Coronavirus-Hotline des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, per **E-Mail** unter coronavirus-info@stmwi.bayern.de und telefonisch unter 089 2162-2101 (Mo.-Do.: 07:30-17:00 Uhr, Fr.: 07:30-16:00 Uhr)
- Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass die Ministerien, Botschaften und Kammern einschließlich der Deutschen Auslandshandelskammern lediglich informieren können, aber keine Rechtsberatung vornehmen dürfen.

Warenverkehr

Aufhebung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw ab 7,5 Tonnen auf Bayerns Straßen komplett aufgehoben. Die Regelung gilt ab sofort für alle Güter inklusive Leerfahrten bis einschließlich 29. März 2020. Ziel ist, dass Geschäfte und Firmen bestmöglich mit Waren beliefert werden können.

Grenzverkehr Österreich-Italien

Österreich hat Verordnungen zum Grenzverkehr zwischen Österreich und Italien erlassen, die zunächst bis zum 03. April 2020 gelten sollen. Einreisen aus Italien sind im Personenverkehr nur noch mit ärztlichem Gesundheitsattest möglich. **Der Güterverkehr auf Schiene und Straße soll gewährleistet werden.** Im Straßen-Güterverkehr werden die Lkw-Fahrer an der Grenze Italien/Österreich jedoch Gesundheitskontrollen unterzogen. Es ist daher mit längeren Wartezeiten bei der Einreise zu rechnen.

Informationen hierzu bietet die Deutsche Handelskammer in Österreich.

Grenzverkehr Tschechien

Tschechien hat angekündigt, keine Einreisen mehr u. a. für deutsche Staatsbürger zuzulassen. Tschechischen Staatsbürgern ist es verboten, in Risikoländer – darunter Deutschland – zu reisen. Ausnahmen werden Lkw-Fahrern, Piloten und anderen Personen gewährt, die Lebensmittel liefern. Für grenzüberschreitende Berufspendler wurde eine Ausnahmegenehmigung über bestimmte Grenzübergänge erlassen, es ist eine Bestätigung des Arbeitgebers notwendig. Nach Auskunft des tschechischen Innenministeriums ist der **internationale Warenverkehr weiterhin möglich.**

Umfassende Informationen zum Grenzverkehr mit Tschechien bietet die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim.